

BGE 62 I 186

Bundesgericht (BGE), 1936-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_62_I_186

FR: ATF 62 I 186

IT: DTF 62 I 186

Volltext

186 Strafrecht. C. STRAFRECHT DROIT PENAL I. PATENTTAXEN DER
HANDELSREISENDEN TAXES DE PATENTE DES VOYAGEURS DE COMMERCE
38. Urteil des Kassationshofs vom 12. Oktober 1936 i. S. Bohrer gegen
13zirkstatthalteramt Zürich. Art. 2 Abs. 2 lit. b Handelsreisendengesetz. Gesetz nicht
anwendbar auf Reisetätigkeit innerhalb der Gemeinde für in derselben niedergelassene
Geschäfte: es kommt nicht darauf an, wo der Dienstherr des Reisenden, sondern wo der
Verkäufer \Vare niedergelassen ist. Der in Genf wohnhafte Kassationskläger hat am
12. November 1934 mit der Helvag A.-G. in Zürich einen Vertrag abgeschlossen, durch
welchen ihm « als selbständigem Kaufmann » das alleinige Detailvertriebsrecht aller Er-
zeugnisse der Fuller Brush Company und der Luhanartikel für die Schweiz übertragen
wurde. Im Vertrag ist gesagt, dass der Kassationskläger die roten Reisekarten für die
Reisenden, die er von der Helvag übernehme, zu bezahlen habe. Die Helvag liefert ihm die
erwähnten Artikel und fakturiert sie zu bestimmten Preisen. Als die Reisenden Heer und
Marti in Zürich die Fuller- und Luhanartikel vertrieben, ohne im Besitz einer roten
Handelsreisendenkarte zu sein, wurde der Kassationskläger gebüsst und ausserdem zur
Nachzahlung der Patenttaxen verhalten. Gegen das Urteil der Vorinstanz, welches diese
Verfügung unter etwelcher Herabsetzung des Bussenbetrages bestätigt hat, richtet sich die
vorliegende Kassationsbeschwerde, in welcher der Standpunkt eingenommen wird,
dass die beiden Reisenden für die Firma Helvag und nicht für den Kassationskläger tätig
gewesen seien. Der Kassationshof zieht in Erwägung: Nach Art. 1 des Gesetzes vom 4.
Oktober 1930 über die Handelsreisenden ist der Inhaber, Angestellte oder Vertreter eines
Fabrikations- oder Handelsgeschäftes, der Bestellungen auf Waren aufsucht, als
Handelsreisender zu betrachten und zur Lösung einer Ausweiskarte verpflichtet. Eine
solche Karte ist nicht nötig für das Aufsuchen von Bestellungen innerhalb des
Gemeindebezirkes, in welchem das Geschäft niedergelassen ist (Art. 2 Abs. 2 lit. b). Wird
die Reisetätigkeit durch Angestellte ausgeübt, so darf für die Frage, ob die
Ausnahmebestimmung des Art. 2 Abs. 2 lit. b zutrifft, nicht einfach auf den Wohnort des
Dienstherrn des Reisenden abgestellt werden, sondern es kommt darauf an, wo der
Verkäufer seine Niederlassung hat. Wenn ein in Zürich niedergelassenes Geschäft in Genf durch
einen Vertreter Bestellungen aufnimmt, der seinerseits die Reisetätigkeit durch
Angestellte ausüben lässt, dann kommt es auf die Niederlassung der Verkäuferin, also der
Zürcher Firma an und nicht auf den Wohnort des Vertreters, trotzdem dieser der Prinzipal
der Reisenden ist. Die andere Lösung würde dazu führen, dass an allen grösseren Orten ein
Vertreter bestellt würde, der den Vertrieb durch seine Angestellten ohne Lösung von
Ausweiskarten besorgen könnte. Nach dem Gesagten kommt es also nicht darauf an, ob die
Reisenden Heer und Marti Angestellte der Helvag oder des Kassationsklägers waren,
sondern es fragt sich, wer als Verkäufer der vertriebenen Produkte zu betrachten ist. Stellt
man auf den zwischen der Helvag A.-G. und dem Kassationskläger abgeschlossenen

Vertrag ab, dann ist es der Kassationskläger. Der Vertrag überträgt dem letztem als selbständigem Kaufmann das Alleindetailvertriebsrecht der Fuller- und Luhanartikel und überlässt ihm zu diesem 188 Strafrecht. Zweck die bes~hende Verkaufsorganisation. Der Kassa- tionskläger muss die Produkte bei der Helvag A.-G. be- stellen, welche ~ie ins Lagerhaus Genf liefert, wo sie ins Eigentum des Bestellers übergehen. Die Helvag A.-G. verrechnet ihm den im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Detailverkaufspreis, der 30 Tage nach Ausstellung der Faktura zu zahlen ist, wobei aber dem Besteller ein Rabatt von 67 % % und bei Erreichung eines bestimmten Jahres- umsatzes ein nach dem Umfange desselben gestaffelter Superrabatt gewährt wird. Angesichts dieser Abmachungen kann nicht zweifelhaft sein, dass der Kassationskläger die in Frage stehenden Artikel von der Helvag käuflich übernehmen und sie auf seine Rechnung an die Kunden weiter verkaufen soll. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass er nach Art. 3 des Vertrages verpflichtet ist, seine ganze Zeit und Arbeits- kraft dem Vertrieb der Fuller- und Luhanartikel zu widmen und dass er in der Ansetzung seiner Verkaufspreise nicht frei ist; denn die Helvag A.-G. als Lieferantin der zu ver- treibenden Waren hatte natürlich auch nach der Einräu- mung des Verkaufsrechtes ein Interesse an einem möglichst grossen Umsatz und machte daher, trotzdem sie den Detail- verkauf aufgab, für den Vertrieb bestimmte Vorschriften. Demnach erkennt der Kas8ationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen. Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr. N° :19. 189 H. MOTORFAHRZEUG- UND FAHRRADVERKEHR CIRCULATION DES VEHICULES AUTOMOBILES ET DES CYCLES 39. Arrit da 1a Cour da cassation penale du 10 fevrier 1936 dans la cause Autobus Lausannois B.A. contre Conseil d'Etat du canton du Valais . La presence d'un signal reglementaire est une condition d'appli- cation absalue pour les regles de circulation particulieres ou locales (concernant les arteres fermees a la circulation, le sens unique, la limitation du poids des vehicules, etc.), que les cantons sont libres d'edicter en vertu de l'art. 3 al. 2 LA. A. - Aux termes de l'art. 1 al. 3 de l'ordonnance cantonale d'execution pour le canton du Valais (23 mai 1933), les competences que l'art. 3 de la loi federale du 15 mars 1932 sur la circulation des vehicules automobiles et des cycles confere aux cantons (restrictions a la circu- lation) sont confiees au Conseil d'Etat. Le 6 avril 1935, le Conseil d'Etat a eructe un am~te dans lequel il a notam- ment designe un certain nombre de routes secondaires, sur lesquelles la circulation est interdite aux vehicules automobiles d'un poids superieur a 7,0 tonnes et d'une largeur plus grande que 2,10 metres. Sous N° 6 de cette liste est designee la route de Viege a Stalden et St-Nicolas. D'autre part, l'art. 23 de l'ordonnance cantonale d'execu- tion du 23 mai 1933 (precitee) dispose que la repression des infractions aux prescriptions qu'elle contient aura lieu d'apres les normes de l'art. 58 LA. B. - La restriction de poids et de largeur mentionnee dans l'arrete precite n'avait pas ete indiquee au public par un signal ad hoc sur la route de Viege a Stalden, a la date du 17 aout 1933. Ce jour-la, le chauffeur Peytrequin, de l'entreprise Autobus Lausannois S. A., a parcouru

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.